



öffentlich

Zentralklinikum – Beauftragung zur Durchführung der Vorplanung (Grundsatzbeschluss zur Vorplanung)

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz- ausschuss	öffentlich	am 21.02.2022	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 21.03.2022	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Zollernalb Klinikums gGmbH

1. mit der Durchführung der Vorplanung für das Projekt Zentralklinikum im Gewinn Fir-
stäcker als Grundlage für einen späteren Baubeschluss beauftragt,
2. mit der Durchführung der VgV-Verfahren für die Vorplanung unter Hinzuziehung der fach-
lichen und rechtlichen Beratung beauftragt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: bis zu 12 Mio. EUR

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 21.
Februar wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anl_1_Meilensteinplan
Anl_2_Kostenrahmen
Anl_3.1_Annahmen zur Modellrechnung Finanzierung
Anl_3_Modellrechnung Finanzierung
Anl_4_Straßenbaumaßnahme
Anl_5_Projektorganisation

öffentlich

Zentralklinikum – Beauftragung zur Durchführung der Vorplanung (Grundsatzbeschluss zur Vorplanung)

I. Vorbemerkung

Der Kreistag hat am 11.12.2017 (Drucksache KT-Nr. 38/2017) beschlossen, dass das Gewann „Firstäcker“ als zukünftiger Standort für den Neubau eines Zentralklinikums priorisiert wird.

Am 23.07.2018 wurde dem Kreistag die Weiterentwicklung des Zollernalb Klinikums gGmbH mit dem zugehörigen Raum- und Funktionskonzeptes (Drucksache KT-Nr. 30/2018) vorgestellt. Auf dieser Grundlage hat das Gremium beschlossen, dass der Antrag zur Aufnahme in das Landeskrankenhausförderprogramm einzureichen ist.

II. Aktueller Sachstand

1. Medizinkonzept

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollernalb Klinikums haben in einer Vision zusammengefasst, was für das Medizinkonzept richtungsweisend ist:

„Die Menschen in der Region Zollernalb sollen in unserem Klinikum so persönlich und verantwortlich behandelt, gepflegt und versorgt werden, dass es für sie zur ersten Adresse der medizinischen Nahversorgung wird.“

Der Landkreis und alle Verantwortlichen im Zollernalb Klinikum stellen sich dieser Aufgabe durch die Planung eines zentralen Krankenhauses, in dem durch

- ein „Mehr an Medizin“ im zentralen Gesundheitscampus mit umfassender, interdisziplinärer Patientenversorgung,
- eine umfassende wohnortnahe Versorgung,
- attraktive & sichere Arbeitsplätze,
- und eine höhere Wirtschaftlichkeit

allen Menschen, von der Geburt bis zum Lebensende, dieser Anspruch erfüllt werden kann.

1.1. Raum- und Funktionsprogramm

Auf der Basis vier verschiedener Entwicklungsszenarien, die auf den Leistungszahlen früherer Jahre und vorsichtigen Schätzungen der Patientenentwicklungen in Zukunft fußen, wurde im Jahre 2018 von TEAMPLAN ein „Funktions- und Raumprogramm für die Zusammenführung der Krankenhausstandorte Albstadt und Balingen“ erstellt.

Diese Ausarbeitung war die Grundlage für Gespräche mit dem Sozialministerium, aus denen ein entscheidendes Signal für ein Zentralklinikum hervorging.

In das ursprüngliche Funktions- und Raumprogramm wurden medizinische Entwicklungsmöglichkeiten aufgenommen, die im Jahre 2021 weiter konkretisiert wurden. Darüber hinaus folgten neue Schwerpunkte aus der „strukturellen Qualitätsoffensive“, wie die Lungenmedizin (Pneumologie), die Thoraxchirurgie, aber auch die Übergangspflege nach §39c SGB V, um auf das Versorgungsproblem fehlender, kurzzeitiger Pflegemöglichkeiten reagieren zu können. Die neuen Abteilungen sind mit ihren Funktionsbereichen in das Programm aufgenommen und Querschnittsbereiche angepasst worden.



öffentlich

Die Herausforderungen einer Pandemie wurden im Raum- und Funktionskonzept 2021 berücksichtigt.

Im Zuge der Überarbeitung in 2021 wurden auf der Grundlage der neusten medizinischen Erkenntnisse auch Minderflächen ermittelt, welche den medizinischen und pandemiebedingten Flächenmehrbedarf teilweise saldieren.

1.2. Bauliche Maßnahmen Albstadt (ZNA)

Im Jahre 2017 hat der Kreistag den Baubeschluss zur Einrichtung einer Zentralen Notaufnahme am Zollernalb Klinikum Albstadt gefasst, um so am Standort Albstadt weiterhin an der Notfallversorgung teilnehmen zu können. Mit der frühzeitigen Initiierung des Projekts „Zentrale Notaufnahme“ war das Zollernalb Klinikum auf dem richtigen Weg, die Strukturvoraussetzungen an beiden Standorten zu erfüllen. Im Frühjahr 2021 wurde die Einrichtung für die Patientenversorgung eröffnet.

Aufgrund der strukturellen Nachteile kann in Albstadt nun wenigstens die Stufe der „Basisnotfallversorgung“ erreicht werden. Am Standort in Balingen wird die „erweiterte Notfallversorgung“ erlösrelevant. Bei einem Zentralklinikum wäre Anerkennung der Stufe „umfassende Notfallversorgung“ erreichbar, was sich deutlich auf die Erlöse aus diesem Bereich auswirken kann.

1.3. Strukturelle Qualitätsoffensive

- **Kinder- und Jugendmedizin**

Bereits 2018 wurde ein medizinisches Konzept erarbeitet, das u.a. die Einrichtung einer pädiatrischen Abteilung für einen Neubau vorsieht. In einem gesonderten Genehmigungsverfahren wurde diese Entscheidung durch das Sozialministerium abgekoppelt. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Analyse des Betriebskonzepts „Pädiatrie“ am Standort Balingen hat festgestellt, dass im Bestand vorab eine Abteilung mit 12 Betten für die Kinder- und Jugendmedizin und 6 Betten für die Neonatologie realisiert werden könnte. Der Landeskrankenhausausschuss hat in seiner Sitzung im November 2021 dem Sozialministerium empfohlen, den Versorgungsauftrag für die Kinder- und Jugendmedizin im beantragten Umfang zu erteilen.

Die Abteilung ist mit einem Anteil von 18 Betten in den Krankenhausplan aufgenommen und die Gesamtbettenzahl auf 468 angehoben worden.

- **Palliativmedizin**

Die Palliativmedizin ist nach den Definitionen der Weltgesundheitsorganisation und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin „die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer progredienten (voranschreitenden), weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative (heilende) Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt“.

Die Lebensqualität des Patienten – sein subjektives Wohlbefinden, seine Wünsche und Ziele – stehen im Vordergrund der Behandlung. Die stationäre Palliativmedizin zielt darauf ab, die Krankheitssymptome soweit zu behandeln und zu kontrollieren, dass eine ambulante Behandlung im häuslichen Umfeld mit entsprechender ambulanter Behandlung ermöglicht wird.



öffentlich

Die stationäre Palliativmedizin ist eine Krankenhausleistung und wird dementsprechend nach den Regeln des Krankenhausentgeltsystems mit den Kostenträgern abgerechnet.

- **Endoskopie**

Bei den Begehungen des endoskopischen Funktionsbereichs am Krankenhaus Albstadt im Rahmen der Zertifizierungen hat es sich gezeigt, dass die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) nur noch eingeschränkt erfüllt werden. Um negative Auswirkungen auf das zertifizierte Darmzentrum, als wesentlichen Leistungsschwerpunkt des Zollernalb Klinikums, zu vermeiden, muss die bauliche Erneuerung durchgeführt werden, um die relevanten Leitlinien bzgl. der Raumgröße und –nutzung für die Bereich Vor- und Nachbereitung und Untersuchung einhalten zu können. Mit der baulichen Umsetzung können auch die strukturellen Voraussetzungen für ein „Lungenzentrum“ im Zollernalb Klinikum geschaffen werden. Aktuell steht im Zollernalbkreis, außer dieser Abteilung, keine weitere Versorgungsmöglichkeit für Lungenerkrankungen zur Verfügung, obwohl Erkrankungen der Atemwege und der Lunge eine der wichtigsten Ursachen von Krankheitslast und Sterblichkeit in Deutschland sind.

- **Gefäßmedizin**

Mit der Etablierung einer Abteilung für Gefäßmedizin wird der Behandlungsfokus gleichberechtigt auf eine konservative oder eine operative Behandlung von arteriosklerotischen oder entzündlichen Erkrankungen der nicht-kardialen Blutgefäße gelegt. Durch eine interdisziplinäre interventionelle endovaskuläre Therapie dieser Erkrankungen, in Kooperation mit der Angiologie und konsiliarisch enger Abstimmung mit Kardiologie, der geplanten Neurologie und der Allgemein Chirurgie, wird damit allen Menschen in der ländlichen Region dem Anspruch einer hoch qualitativen Versorgung von Gefäßkrankheiten, Rechnung getragen.

1.4. Pandemieanpassung

Im Kontext der Erfahrungen aus der Covid19 Pandemie wurde TEAMPLAN beauftragt, gemeinsam mit den Nutzern die Erfahrungen auszuwerten, flächenmäßig und funktional zu analysieren und im Raumprogramm fortzuschreiben.

Die identifizierten Maßnahmen betreffen verschiedene Flächenaspekte von Infektions- und Präventionsmaßnahmen, z.B.

- den infektionsprophylaktisch kontrollierbaren Zugang von Patienten von außen durch geschleuste Untersuchungszimmer mit Außenzugang oder Teststellen,
- den Schutz der Mitarbeiter durch eigene Teststellen oder Schleusen zum Anlegen von Schutzausrüstung,
- sowie infektionsprophylaktische Maßnahmen bei der Versorgung von stationären Patienten im Haus durch die Gliederung von Funktionsstellen in abtrennbare Bereiche.

Für die Räume gelten nunmehr auch Anforderungen an ein geeignetes Ausstattungs- und Technikkonzept. Haustechnisch sind Druckstufen und Luftwechselraten vorzusehen, um das Infektionsübertragungsrisiko auf dem Luftweg zu minimieren. Außerdem wird die feste und lose Raumausstattung in allen Merkmalen die Anforderungen an „Desinfizierbarkeit“ gewährleisten müssen.



öffentlich

2. Planungsrechtliche Verfahren

2.1. Raumordnung

Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Jahr 2019 das Verfahren zur 5. Regionalplanänderung eingeleitet und diese am 18.5.2021 als Satzung beschlossen.

Für die städtebauliche Entwicklung ist die Stadt Balingen zuständig. Diese hat Mitte 2018 den Aufstellungsbeschluss „Sondergebiet Zentralklinikum Zollernalb“ und im Mai 2019 den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Des Weiteren wurden bereits durch die Stadt Balingen die Durchführung der Umweltprüfung und eine Voreinschätzung der Natura-2000 Verträglichkeit durchgeführt.

2.2. Verkehrliche Anbindung

Über die Kreuzung B 463/L 446 bei Balingen-Dürrwangen, die derzeit mittels einer Ampelanlage verkehrlich geregelt wird, soll die Erschließung des künftigen Zentralklinikums erfolgen. Um sowohl den Alltagsverkehr als auch eine unkomplizierte An- und Abfahrt von Patienten und Besuchern zu ermöglichen, ist ein Umbau der Kreuzung erforderlich. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden in 2021 verschiedene Varianten untersucht.

Als am besten geeignet erscheint hierbei die Verkehrsführung zum Gewinn Firstäcker über:

- eine sog. "Holländische Rampen" für die Auf- und Abfahrt zur/ von der B 463 und
- einen fünfarmigen Kreisverkehr auf der L 442.

Die Entwurfsskizze ist in der Anlage 4 dargestellt. Zwischenzeitlich hat das Regierungspräsidium Tübingen dieser zugestimmt.

Vorteil dieser Variante ist, dass der Verkehr auf der B 463 kaum beeinflusst wird und die Zufahrt zum künftigen Zentralklinikum möglichst Unfallrisiko vermeidend erfolgen kann.

In der weiteren Planung wird auch die verkehrliche Anbindung für Radfahrer und Fußgänger berücksichtigt.

Die Kosten des Umbaus auf der B 463 einschließlich der dazu erforderlichen Bauwerke mit Rampen sowie für die Unterführung für den Rad- und Wirtschaftsverkehr werden vom Baulastträger sprich vom Bund getragen. Die Baukosten des Kreisverkehrs auf der L 446 werden von der Stadt bzw. vom Landkreis getragen. Hierfür ist mit Kosten von ungefähr 0,75 Mio. EUR (brutto) zu rechnen. Diese Kosten werden anhand eines noch zu vereinbarenden Kostenteilungsschlüssels von der Stadt bzw. vom Landkreis anteilig getragen.

2.3. Hochspannungsleitung

Am künftigen Klinikstandort soll eine luftgebundene Rettung ermöglicht werden. Hierfür ist eine Verlegung von Masten der Hochspannungsleitungen erforderlich.



öffentlich

Um den Aufwand und die Kosten für diese Maßnahmen abschätzen zu können, hat die Verwaltung Mitte 2021 eine Machbarkeitsstudie veranlasst. Mit der Durchführung dieser Studie wurde Netze BW beauftragt.

Das Ergebnis dieser Studie werden Mitte 2022 erwartet.

III. Durchführung der Vorplanung

In 2021 wurde das vorhandene Raum- und Funktionsprogramm, wie unter Punkt 1 „Medizin-konzept“ erläutert, fortgeschrieben. Für die einzelnen Fachabteilungen wurden Flächenan-sätze ermittelt und Zusammenhänge mit anderen Abteilungen dargestellt. Das Konzept stellt eine Bedarfsermittlung dar und dient als Grundlage für die nun folgende Vorplanung.

1. Aufstellung der Projektorganisation

Mit Beginn der Leistungsstufe 1, welche u.a. die Grundlagenermittlung und Vorplanung um-fasst, muss die Projektorganisation aufgestellt werden. In der Anlage 5 ist eine schematische Darstellung skizziert.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde eine zusätzliche Stelle „Projektleitung Zentralklinikum“ für das Amt Kreisimmobilien beantragt. Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2022 am 07.02.2022 erfolgt nun die Stellenausschreibung und schnellstmögliche Besetzung dieser Stelle.

Die frühzeitige Einbindung des Architekten und der Fachplaner an der Planung ist vor allem bei Großbauvorhaben wie dem geplanten Zentralklinikum von besonderer Relevanz. Zu den Fachbereichen gehören insbesondere:

- Betriebsorganisationplanung,
- Architektur,
- Projektsteuerung,
- Planung Technische Ausrüstung,
- Tragwerksplanung und
- Freianlagen.

Die Verwaltung beabsichtigt in der Aufgabenbeschreibung alle Leistungsphasen im Zuge des VgV-Verfahrens auszuschreiben. Es besteht so die Möglichkeit die Projektorganisation einmal aufzustellen und mit dieser das Projekt vollumfänglich durchzuführen. Wiederholun-gen von VgV-Verfahren können so vermieden werden. Die Beauftragung der Fachplaner erfolgt jedoch stufenweise.

2. Fachliche und rechtliche Beratung für die Durchführung der VgV-Verfahren und Vorpla-nung

Die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens und auch der weitere Planungs-prozess erfordern eine umfangreiche fachliche und rechtliche Beratung.

Für die fachliche Beratung beabsichtigt die Verwaltung das Beratungsbüro Quantum zu be-auftragen. Der Zollernalbkreis hat bereits in verschiedenen Baumaßnahmen mit diesem Be-



öffentlich

ratungsbüros erfolgreich zusammengearbeitet. Darüber hinaus hat es umfangreiche Kenntnisse im Bereich Klinikneubau.

Ende 2021 hat die Verwaltung das Beratungsbüro Quantum mit der Durchführung einer Markterkundung in Bezug auf die Leistungen der Rechtsberatung beauftragt. In dieser wurden mehrere Rechtsanwaltskanzleien mit Schwerpunkt Vergaberecht kontaktiert. Der Verwaltung wurde empfohlen, das Kanzlei Menold Bezler mbB aus Stuttgart zu einem Vorstellungstermin einzuladen. Die Kanzlei verfügt über einschlägige Projekterfahrungen und hat seine Leistungsfähigkeit bereits im Zollernalbkreis unter Beweis gestellt. Die Verwaltung beabsichtigt ein Präsentationsgespräch im 1. Quartal 2022 durchzuführen.

Die Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) bietet bei der Planung, dem Bau und der Bewirtschaftung von Gebäuden viele Möglichkeiten zur dreidimensionalen, digitalen Aufbereitung. Das Zentralklinikum soll mit der BIM-Methode realisiert werden. Um die notwendigen BIM-Leistungen zu definieren und das zugehörige Lastenheft zu erstellen, ist eine BIM-Beratung erforderlich. Für die spätere Umsetzung sollte ein Abwicklungsplan durch das BIM-Management erstellt werden. Die Verwaltung hat Ende 2021 eine Markterkundung durchführen lassen, um geeignete und verfügbare Unternehmen zu kontaktieren. Es wurden vier Unternehmen ermittelt, die qualifiziert erscheinen. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Landkreis keine Erfahrungen im Bereich BIM, so dass die Verwaltung beabsichtigt, alle vier Unternehmen zu einem Vorstellungstermin im 1. Quartal 2022 einzuladen.

3. Auswahlgremium für die VgV-Verfahren

Die Zentralklinikum stellt ein wichtiges Großprojekt im Zollernalbkreis dar. Bereits die Auswahl des Architekten und der Fachplaner im Zuge des VgV-Verfahrens legt den Grundstein für die erfolgreiche Umsetzung des Bauprojektes. Die Verwaltung beabsichtigt die Kreisräte als Auswahlgremium bei der Wahl der Fachplaner zu beteiligen.

Die Aufstellung und Zusammensetzung des Gremiums soll bis Mitte 2022 definiert werden.

IV. Umsetzung und Zeitstrahl

Bis Mitte 2022 werden die Vorbereitungen für die VgV-Verfahren getroffen und ab Juli 2022 die europaweiten Ausschreibungen durchgeführt. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Des Weiteren sind in den kommenden Monaten Fragestellungen zum städtebaulichen Entwicklung und zum Energiekonzept zu klären.

Die Verwaltung geht von einer Planungsdauer für die Vorplanung von 1,5 Jahren aus und erwartet den Abschluss der Vorplanung Mitte 2024. Auf der Grundlage der Vorplanung und der vorliegenden Kostenschätzung soll die Entscheidung zum Baubeschluss gefasst werden.

Vorbehaltlich des Baubeschlusses soll im Jahr 2026 der Bau beginnen. Die Inbetriebnahme des Zentralklinikums ist für 2030 geplant.



öffentlich

V. Kosten und Finanzierung

1. Voraussichtliche Kosten für VgV-Verfahren und Vorplanung

In den Jahren 2017 und 2018 wurden die erwarteten Baukosten für das Zentralklinikum im Kreistag vorgestellt. Im vergangenen Jahr wurden diese Kosten gemeinsam mit der Aktualisierung des Raum- und Funktionsprogrammes fortgeschrieben.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Kostenrahmen mit Planstand 2021 dargestellt (Anlage 2):

erforderliche Module		
Kostengruppen		Planstand: 2021
100 Grunderwerb		5.000.000 €
200 Herrichten und Erschließen		30.000.000 €
300 - 600 Bauwerk und Außenanlage		265.000.000 €
700 Baunebenkosten		59.000.000 €
Grobkostenschätzung für erforderliche Module:		359.000.000 €
ergänzende Module		
300 - 600		30.500.000 €
	Rettungsdienst	500.000 €
	Krankenpflegeschule	3.600.000 €
	Personalwohnen	25.000.000 €
	Betriebskindergarten	1.400.000 €
700 Baunebenkosten		7.625.000 €
Grobkostenschätzung für zusätzliche Module:		38.125.000 €
Grobkostenrahmen (gerundet):		400 Mio. €

Auf der Grundlage des Kostenrahmens (Planstand 2021) wurde gemeinsam mit dem Beratungsbüro Quantum eine überschlägige Kostenindikation der erforderlichen Mittel von Projektstart bis zum Abschluss der Vorplanung vorgenommen.

Der Mittelbedarf bis zum Abschluss der Vorplanung wird auf eine Höhe von **bis zu 12 Mio. €** geschätzt.



öffentlich

2. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis

2.1. Im Falle der Beauftragung der Vorplanung werden die dafür erforderlichen Kosten in Höhe von bis zu 12 Mio. € in die Haushalts- und Finanzplanung 2023 ff. aufgenommen. Zum Einstieg in die Vorplanung stehen aktuell Haushaltsmittel im Eigenbetrieb 2022 in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

2.2. Die konkrete Schätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten für den Neubau eines Zentralklinikums am Standort „Firstäcker“ soll im Rahmen der Vorplanung erfolgen. Zur isolierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gesamten Projekts hat die Verwaltung eine „Modellrechnung“ entwickelt, die auf vorläufigen Annahmen basiert und einen Vergleich zur Ausgangslage in 2021 aufzeigt. Damit soll ein Gesamtüberblick zu den relevanten Posten gegeben werden. Parallel zur Entwicklung der Vorplanung sollen die Eckpunkte der Finanzierung in Abstimmung mit der Zollernalb Klinikum gGmbH weiter konkretisiert werden.

Für die Finanzierung der Investitionen zum Neubau eines Zentralklinikums wurde (vorläufig) die bisherige Praxis zu Grunde gelegt. Demnach werden die Gebäude der Kliniken vollständig im Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ geführt. Daher werden die Investitionen für ein Zentralklinikum über den Eigenbetrieb dargestellt; der die Förderung übersteigende Anteil der Investitionsausgaben wird entsprechend der bisherigen Handhabung durch Zuschüsse vom Kreishaushalt (Finanzhaushalt) abgedeckt, die nach der Inbetriebnahme des Zentralklinikums im Ergebnishaushalt abzuschreiben wären.

Die Darstellung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen basiert auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Alle Aufwendungen für das Klinikum, die im Haushalt des Landkreises anfallen, sind tabellarisch dargestellt, vgl. Anlage 3. Neben den Investitionskosten für den Neubau einer Zentralklinik und den daraus resultierenden Aufwendungen für die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung - AfA) im Eigenbetrieb werden folgende mit der Zollernalb Klinikum gGmbH verbundene Aufwendungen einbezogen:

a) Jährliche Verlustabdeckung an die gGmbH

Die voraussichtliche Entwicklung der Betriebsergebnisse wurden gemäß der Prognose der Geschäftsführung (Mittelwertbetrachtung) in die Tabelle aufgenommen.

Die politisch Verantwortlichen der Bundesregierung streben eine Veränderung der Finanzierungssituation der Betriebskosten an, um auf den Ärzte- und Pflegemangel zu reagieren und der drastischen Unterversorgung dieser Personalkosten entgegenzuwirken. Gerade ländlich strukturierte Versorgungsbereiche mit einer hohen Versorgungsqualität werden maßgeblich durch das bestehende DRG-System benachteiligt. Die aktuellen Betriebsverluste beim Zollernalb Klinikum basieren, neben den Auswirkungen der Covid-Pandemie, gerade in diesem Bereich auf einer der Versorgungssituation entsprechenden Personalausstattung.

b) Verlustausgleich an den Eigenbetrieb

Hierunter fallen insbesondere die anteiligen Verwaltungs- und Personalkosten, die sich während der Bauphase des Zentralklinikums etwas erhöhen werden.

c) AfA für den Zuschuss an den Eigenbetrieb

Nach dem neuen Haushaltsrecht sind die Investitionszuschüsse des Landkreises ab 1.1.2017, die an Dritte geleistet werden, im Ergebnishaushalt der nachfolgenden Jahre über



öffentlich

die Abschreibung zu erwirtschaften. Außer den Zuschüssen für den Neubau des Zentralklinikums betrifft dies ebenso die Zuschüsse für die aktuellen baulichen Maßnahmen der „Qualitätsoffensive“ an den beiden Standorten Albstadt (Zentrale Notaufnahme und Endoskopie) und Balingen (Kinde- und Jugendmedizin, Palliative). Hinzu kommen die vor dem 1.1.2017 geleisteten Investitionszuschüsse bzgl. dem Aufgabenbereich des Kreisklinikums, für die der Kreistag am 19.7.2021 die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz beschlossen hat (VF 27/2021).

d) AfA für Gerätebeschaffung

Basierend auf den Beschluss des Kreistags vom 12. Dezember 2016 und der weiteren Haushaltsplanung wurden Investitionszuschüsse an die Zollernalb Klinikum gGmbH geplant, die je mit einer Nutzungsdauer von bis zu 8 Jahren abgeschrieben werden.

e) Sonderabschreibung der Restbuchwerte

Mit dem Bezug eines neuen Zentralklinikums würden die beiden Häuser in Albstadt und Balingen außer Betrieb genommen. Bei einer angenommenen Inbetriebnahme des Zentralklinikums zum 1. Januar 2030 wird der Restbuchwert (der Zuschüsse) für die durch den Kreis finanzierten Immobilien der Kreiskliniken insgesamt eine Sonderabschreibung erfordern, die über den Ergebnishaushalt zu erwirtschaften wäre.

Nicht berücksichtigt sind die eventuell entstehenden Aufwendungen und finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Nachnutzung der bestehenden Gebäude sowie evtl. Erlöse für den Verkauf dieser Immobilien. Weder die Aufwendungen für eine Nachnutzung noch der Marktwert der Gebäude können aus heutiger Sicht abgeschätzt werden. Die Verwaltung wird nach der Entscheidung über den Neubau eines Zentralklinikums mögliche Nutzungsalternativen prüfen.

Rückzahlung der Fördermittel

Da die Zweckbindungsfrist für die erhaltenen Zuschüsse zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Zentralklinikums noch nicht abgelaufen wäre, wird das Land Baden-Württemberg die Fördergelder evtl. anteilig zurück verlangen. Alternativ könnte dies bei der Bewilligung der Fördermittel berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Erstattung von Fördermitteln dürfte sich an der abgelaufenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer dieser Anlagegüter ausrichten (Restbuchwerte). Die Rückzahlung dieser Mittel kann mit der aus den erwirtschafteten Sonderabschreibungen resultierenden Liquidität (s. o. f) erfolgen.

Eine Vergleichsbetrachtung der Jahre 2021 (Status quo) und 2030 zeigt, dass die Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt unter den dargestellten Rahmenbedingungen nach Inbetriebnahme des Zentralklinikums deutlich höher ausfallen würden. Während beim Status quo der Großteil der Aufwendungen dem betriebsbedingten Verlustausgleich dient, würde der hauptsächliche Anteil der Aufwendungen nach der Inbetriebnahme auf die Erwirtschaftung der AfA entfallen, wenn die AfA für die Gebäude -wie bisher- weiterhin über den Kreishaushalt erwirtschaftet werden.

2.3. Die Landkreisverwaltung führt mit der Geschäftsführung Abstimmungsgespräche bzgl. der Frage, inwieweit die Zollernalb Klinikum gGmbH die AfA für das Zentralklinikum übernehmen kann. Hierzu werden Synergien und Einsparpotenziale einer Krankenhaus Konzentration auf der „Grünen Wiese“ definiert und grob beziffert.



öffentlich

Ebenfalls geprüft werden soll alternativ zum bisherigen Finanzierungsmodell, ob die Durchführung des Projekts der gGmbH übertragen werden könnte mit der Folge, dass der darauf basierende Aufwand für die Abschreibung im Rahmen einer ganzheitlichen Kostentragung bei der gGmbH zu veranschlagen wäre.

Die Landkreisverwaltung wird die voraussichtlichen Kosten der Vorplanung bei der nächsten Haushaltsplanung einbeziehen und die weitere Finanzierung eines Zentralklinikums unter Berücksichtigung von geplanten Investitionen aus anderen Aufgabenbereichen in der mittelfristigen Finanzplanung darlegen.

2.4. Der Vollständigkeit halber werden nachrichtlich weitere Leistungen an die Zollernalb Klinikum gGmbH genannt, die der Landkreis im Rahmen des Betrauungsaktes erbringt, die sich bei der Auflistung der Aufwendungen aber nicht auswirken:

- a) Gesellschafterdarlehen 2 Mio. €
- b) Bürgschaft zur Sicherung der Liquidität 10 Mio. €
- c) Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus dem Altersteilzeitgesetz 1,5 Mio. €.

3. Förderung

Grundlage für eine Förderung des geplanten Neubaus des Zentralklinikums ist der Beschluss des Landeskrankenhausausschusses bzw. die entsprechende Ausweisung im Landeskrankenhausesplan. Hierzu hat der Landeskrankenhausausschuss am 28. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landeskrankenhausausschuss begrüßt die grundlegenden Überlegungen der Zollernalb Klinikum gGmbH zur weiteren Entwicklung der medizinischen Versorgungsstrukturen im Landkreis. Die mit der Medizinkonzeption verbundene betrieblich bauliche Planung wird für sinnvoll erachtet.“

Die Verwaltung führt mit dem Sozialministerium Abstimmungsgespräche zur Höhe der Förderung für die Vorplanung und für den Neubau; betragsmäßige Festlegungen gibt es hierzu noch nicht.

4. Grunderwerb

Die von der Stadtverwaltung Balingen begonnenen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern wurden im letzten Jahr von der Landkreisverwaltung weitergeführt. Zwischenzeitlich konnte der Landkreis eine Gesamtfläche in Höhe von 8,7 ha erwerben.